

Monumenta Germaniae Paedagogica

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **7 (1886)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-256500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Staat noch für irgendwelche Städtegruppen ein allgemein gültiger Lehrplan niedergelegt worden, so ist jede Stadt und jeder Schulkreis sich selbst Gesetz. Das Resultat hiervon ist: unbedingt gute Schulen am einen, unbedingt schlechte Schulen am andern Ort. Wir besitzen eine ganze Scala von jedem möglichen Grad des Eifers und guten Erfolges bis hinunter zu jenen, welche in dem Glauben an die Unmöglichkeit einer Verbesserung unseres Erziehungssystems alle Hoffnung verloren haben.

Bunte Verschiedenheit herrscht zwischen den einzelnen Staaten und Territorien der Union mit Bezug auf die Art und Weise, wie die Inspektoren ernannt werden. In 21 Staaten wird der Oberinspektor vom Volk gewählt, andere überlassen dies der gesetzgebenden Versammlung; dann gibt es Staaten, wo dieses Recht einem Erziehungsrat oder dem Gouverneur, mit oder ohne Vorbehalt der Genehmigung durch den Senat, eingeräumt ist. Im Indianerterritorium ernennt jeder der fünf Stammeshäuptlinge seinen Schulinspektor, welche Ernennungen dem Senat unterbreitet werden müssen. In einer Reihe von Staaten ist der Oberinspektor von Amtes wegen Mitglied des Erziehungsrates, in Ohio ist er zugleich Präsident desselben. Maryland hat das Inspektorat mit dem Amt des Direktors des staatlichen Lehrerseminars vereinigt.

Die Grafschafts- und Kreisinspektoren werden entweder vom Volk, von der gesetzgebenden Versammlung, vom Erziehungsrat, sogar vom Grafschaftsgericht, oder vom Gouverneur, vom Oberinspektor, von Bezirks- und Kreisschulpflegern berufen. Ihre Amtsdauer ist ebenso wie diejenige der Oberinspektoren keine einheitliche, sie beträgt 2—4 Jahre.

Diese kurzen Notizen mögen genügen, um darzutun, dass das Schulinspektorat der Union eine recht vielgestaltige Einrichtung ist und dass, wer bei uns etwas in der Sache tun will, dort drüben die reichhaltigste Musterkarte zur Auswahl vorfindet.

—u—

Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich.

Monumenta Germaniæ Pædagogica.

Die Vereinigung für schulgeschichtl. Studien in der Schweiz hielt am 2. Okt. anlässlich der Zusammenkunft des Schweiz. Gymnasiallehrervereins ihre Jahresversammlung in *Baden* ab. Nachdem das Präsidium in Kürze über den Stand der Arbeiten berichtet, fanden die statutengemässen Vorstandswahlen statt. Auf eine Amtsdauer von 3 Jahren wurden gewählt die bisherigen Mitglieder, Dr. O. Hunziker und Prof. Dr. J. Brunner, und an Stelle des verstorbenen Dr. Ed. Escher Dr. U. Ernst in Winterthur; als Präsident Dr. J. Brunner.

Eingänge der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich.

August 1886.

Archiv und Bibliothek.

Hr. Direktor Küttel, Luzern: Jahresbericht über die Primar- und Sekundarschulen der Stadt Luzern pro 1885/86.